

Pressemitteilung Landeselternvertretung Sachsen-Anhalt

§ 18 Kinderförderungsgesetz KiföG

hier: Vorlage von Gesundheitschreibungen nach einer Erkrankung

Mit der Neufassung des Kinderförderungsgesetzes ist seit dem 1. August 2013 die gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage eines ärztlichen Attestes in der Kindertagesstätte nach Erkrankung eines Kindes entfallen. Die Aufhebung des alten § 18 Absatz 1 Satz 2 KiföG erfolgte auf gemeinsame Veranlassung der Kassenärztlichen Vereinigung und der Ärztekammer Sachsen-Anhalt.

„Nach deren Auffassung ist eine zwingende generell geforderte Gesundattestierung nicht zum öffentlichen Gesundheitsschutz erforderlich. Sie ist nach Abwägung der entstehenden Aufwendungen und der daraus resultierenden Kosten mit dem zu erwarteten Nutzen der Regelung insgesamt als unangemessen und damit unverhältnismäßig zu bewerten“. In diesem Zusammenhang wird auf ein Merkblatt des Robert-Koch-Instituts „Hinweise für Ärzte Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämtern zur Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“ verwiesen. Daraus geht hervor, dass bei einer Vielzahl meldepflichtiger Erkrankungen aus medizinischer Sicht bei angemessener Therapie und bei regelhaftem Krankheitsverlauf nach Gesundung eine Attestierung nicht notwendig ist. Selbst aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) lässt sich keine generelle diesbezügliche Forderung ableiten.

Die Aufhebung dient der Verwaltungsvereinfachung sowie einer Entlastung der Kinderärzte und Kinderärztinnen, nicht zuletzt auch die Minderung des Infektionsrisikos der Kinder nach erfolgter Genesung durch erneute Vorstellung beim Kinderarzt. Letztlich hat die Neufassung des Kinderförderungsgesetzes auch eine Gleichbehandlung mit anderen Lebensbereichen wie Schule und Arbeitswelt gebracht, da es hier ebenso keine vergleichbare Regelung wie dem § 18 Abs. 1 Satz 2 (Notwendigkeit einer Gesundheitschreibung) gibt. (Auch das Schulgesetz Sachsen-Anhalt hat auf die Vorlagepflicht verzichtet).

Der Gesetzgeber bezieht sich mit der Änderung des § 18 KiföG auf Bagatellerkrankungen z.B. einfache respiratorische Infekte oder andere Infektionserkrankungen, die nicht der Meldepflicht des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) des Bundes unterliegen. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist zulässig bzw. darf nur verlangt werden, sofern dies durch eine gesetzliche Ermächtigung z.B. §§ 33 und 34 Infektionsschutzgesetz gedeckt ist. Denn auch das Infektionsschutzgesetz stellt die Wiederezulassungskriterien nach einer Erkrankung mitunter auf eine „**ärztliche Beurteilung**“ ab, die in schriftlicher oder auch mündlicher Form durch den behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt gegenüber der Kindertageseinrichtung und/oder den Eltern erteilt wird.

Die in einem Katalog des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geregelten Erkrankungen unterliegen der Meldepflicht und müssen vom feststellenden Arzt beim Gesundheitsamt angezeigt werden. Dies geht aus einem Rundschreiben 18/2013 der Ärzte hervor.

Trotz der neuen Regelung im KiföG haben Träger von Kindertageseinrichtungen an der bisherigen Verfahrensweise – Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach Erkrankung - festgehalten bzw. halten weiter daran fest. Diese Verpflichtung belastet Eltern nicht nur mit den Kosten und Mühen der Nachweisbeschaffung über die gesundheitliche Eignung ihres Kindes, dem neuen erhöhten Infektionsrisiko wegen wiederholter Vorstellung in der Arztpraxis sondern auch mit entstehenden Lohnausfallkosten bzw. arbeitsrechtlichen Schwierigkeiten durch Fehlen am Arbeitsplatz. Nicht zuletzt stellt dieses Vorgehen einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Eltern und Kinder dar.

Das Landesverwaltungsamt Halle mahnt mit Schreiben vom 20.01.2014 als Aufsichtsbehörde der Örtlichen Träger - hier die Landkreise und kreisfreien Städte an, dass

diese Vorgehensweise – Vorlage einer Gesundheitsmeldung – der Träger von Kindertageseinrichtungen unzulässig und nicht ohne Weiteres hinnehmbar ist.

Die Verfügung besagt eindeutig → dass die neue Rechtslage/Gesetzeslage für Kommunale Träger verbindlich ist. *„Anderslautendes Satzungsrecht ist wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht - § 18 Abs. 1 KiföG - unwirksam. Auch für Freie Träger gilt die im Grundgesetz verankerte Vertragsfreiheit nur mit Einschränkungen. Sofern freie Träger in vorformulierten bzw. standardisierten Betreuungsverträgen auf Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bestehen, unterliegen derartige Klauseln einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB. Eine derartige Klausel könnte gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam sein, weil sie mit dem wesentlichen Grundgedanken des neuen § 18 Abs. 1 KiföG nicht vereinbar ist. Uneingeschränkt zulässig ist, wenn inhaltsgleiche Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind, vgl. § 305 BGB“.*

(Einer Regelung dahingehend kann zwischen den Beteiligten (Träger und Eltern) getroffen werden. Dies sollte nur in Abstimmung mit den jeweiligen Elternvertretungen im Rahmen der gesetzlichen Regelung erfolgen und ergibt sich aus den Erläuterungen zur KiföG-Novelle des Ministeriums.)

Der Verfügung hängt ein „Merkblatt zum Umgang mit Infektionskrankheiten für die Sorgeberechtigten bzw. Sorgeberechtigten Eltern“ an. Mit diesem Merkblatt erhalten die Sorgeberechtigten Informationen über ihre Pflichten, Verhaltensweisen und die übliche Vorgehensweise, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. Hier wird dargelegt, wann bzw. mit welchen ansteckenden Erkrankungen ein Kind nicht in eine Tageseinrichtung gehen darf sowie die einzelnen Übertragungswege. Das Merkblatt sollte unbedingt Bestandteil des Betreuungsvertrages zwischen Träger und Eltern sein, unterstützend empfehlen wir auch den Aushang dieses „Merkblattes“ gut ersichtlich in den Kindertageseinrichtungen.

Wird während der täglichen Betreuung festgestellt, dass ein Kind erkrankt ist bzw. Anzeichen einer Erkrankung vorweist, Eltern ihr Kind mehrfach nicht genesen in die Einrichtung geben, besteht die Möglichkeit sodann eine Gesundheitschreibung zu verlangen.

Gemäß Infektionsschutzgesetz unterliegt der Träger von Gemeinschaftseinrichtungen einer Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt (siehe § 34 Abs. 6 und 9 IfSG Mitwirkungspflicht). Bei Verdacht einer Infektionskrankheit ist die Kitaleitung berechtigt und gfs. sogar verpflichtet, einen Amtsarzt des Gesundheitsamtes und das Jugendamt hinzu zu ziehen, um weitere Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohles einzuleiten.

Seit Inkrafttreten des neuen KiföG konnte allerdings nicht bestätigt werden, teils von Trägern oder Örtlichen Trägern, dass aufgrund der neuen Regelung mehr Krankheiten bzw. Erkrankungen von Kindern in den Kindertageseinrichtungen aufgetreten und gemeldet worden sind. Sofern Fälle von Nichtbeachtung der Verpflichtungen von Sorgeberechtigten gemäß Infektionsschutzgesetz vorlagen, handelte es sich hier bisher um Einzelfälle.

Es kann nicht sein, dass Träger entgegen der neuen Rechtslage weiterhin an der alten Verfahrensweise festhalten und damit alle Eltern unter Generalverdacht stellen → „ihre Kinder krank in die Einrichtung zugeben“. Für Eltern die verantwortungslos mit der Gesundheit ihrer Kinder umgehen und ein Ansteckungsrisiko anderer Kinder gefährden, stehen den trotz neuer Rechtslage Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sodann zum Schutz und Wohle der unserer Kinder auch angewendet werden sollten/müssen.

Als Landeselternvertretung begrüßen wir eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Trägern und Elternvertretungen auf Augenhöhe. Dies trägt dazu bei, das Infektionsrisiko für gesunde Kinder in den Kindertageseinrichtungen zu minimieren. Eltern sollten in Gesprächen konkret auf ihre Verpflichtungen aus dem Infektionsschutzgesetz sowie auf die sich ergebenden Konsequenzen bei Nichtbeachtung hingewiesen werden, um das

Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit Infektionskrankheiten zu sensibilisieren. Dazu können Infoveranstaltungen unter Einbeziehung der Jugend- und/oder Gesundheitsämter sehr hilfreich sein.